



Vorlage Nr.: 2014/066

09.05.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Wahlausschuss für die Europawahl 2014	Herr Butz	04.06.2014	1

Feststellung des Ergebnisses der Europawahl 2014 im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreiswahlausschuss stellt das Ergebnis der Europawahl 2014 im Kreis Recklinghausen nach Maßgabe der als Anlage 1 vorgelegten Zusammenstellung der Wahlergebnisse fest.

Darstellung des Sachverhaltes:

Aufgabe des Kreiswahlausschusses ist es, festzustellen wie viele Stimmen im Kreis für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Er hat das Recht der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände (§ 18 Abs. 2 Europawahlgesetz - EuWG).

Gemäß § 69 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) prüft der Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Danach stellt der Kreiswahlleiter anhand der Wahlniederschriften das Wahlergebnis im Kreis einschließlich des Briefwahlergebnisses zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäftes, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

Der Kreiswahlausschuss hat das Wahlergebnis des Kreises nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter zu ermitteln. Der Wahlausschuss stellt gemäß § 69 Abs. 2 EuWO fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Butz
Kreisdirektor

Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis nach § 69 Abs. 3 EuWO mündlich bekannt.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 28 zur EuWO anzufertigen und von allen Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 69 Abs. 4 EuWO).